



BENUTZUNGSORDNUNG BÄRETRIEWER-GRILLHÜTTE

im Hardtwald der Gemeinde Durmersheim

1. Allgemeines

- 1.1 Die Grillhütte steht vorrangig örtlichen Vereinen, Organisationen, Gruppen und Privatpersonen für kulturelle und gesellschaftliche Veranstaltungen im Rahmen dieser Benutzungsordnung zur Verfügung. Einen Rechtsanspruch auf Benutzung besteht jedoch nicht.
- 1.2 Eine Überlassung der Grillhütte erfolgt nur im Zeitraum vom 01.05. – 31.10. eines Jahres. Außerhalb dieses Zeitraums ist eine Überlassung nicht möglich.
- 1.3 Anträge auf Überlassung der Grillhütte sind rechtzeitig schriftlich oder mündlich, unter Angabe eines für die Veranstaltung Verantwortlichen sowie Art und Dauer der Veranstaltung, anzumelden.
- 1.4 Zwischen dem Veranstalter und der Gemeinde Durmersheim ist eine schriftliche Mietvereinbarung abzuschließen.
- 1.5 Mit seiner Unterschrift erkennt der Veranstalter die Bestimmungen dieser Benutzungs- und Gebührenordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen unwiderruflich an.
- 1.6 Für die Dauer der Veranstaltung übt der Veranstalter das Hausrecht aus, soweit es für die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung notwendig ist. Das Hausrecht der Gemeinde Durmersheim ist jedoch übergeordnet und kann jederzeit vom Bürgermeister, seinem Vertreter bzw. dessen Bevollmächtigtem ausgeübt werden.

2. Vergabe

- 2.1 Die Vergabe erfolgt durch schriftlichen Vertrag, nach Zahlungseingang der vorab zu entrichtenden Benutzungsgebühr.
- 2.2 Öffentliche Waldfeste Durmersheimer Vereine, die im Veranstaltungskalender ausgewiesen sind, haben absoluten Vorrang. Privatfeste von Vereinen, Gruppen, Gesellschaften oder Privatpersonen sind untereinander gleichrangig. Hier zählt der Zeitpunkt der Anmeldung. Grillfeste auswärtiger Vereine, Gruppen, Gesellschaften oder Privatpersonen sind nur möglich, wenn keine Veranstaltungen Durmersheimer Organisationen geplant oder Privatfeste Ortsansässiger angemeldet sind.

3. Öffentliche Grillstätte

- 3.1 Soweit die Bäretriewer - Grillhütte vertraglich nicht vergeben ist, steht der Grillplatz (ohne Wirtschaftsraum und Toilettenanlage) der Öffentlichkeit (Spaziergängern, Radfahrern, etc.) zur Verfügung.
Bei Trockenheit kann die Benutzung der Bäretriewer-Grillhütte aufgrund von Waldbrandgefahr untersagt werden.
- 3.2 Die Benutzung erfolgt unentgeltlich und auf eigene Gefahr.
- 3.3 Der Grillplatz muss aufgeräumt und sauber verlassen werden. **Eine offene Feuerstelle darf nicht errichtet werden.**

4. Benutzung

- 4.1 Bei Schulklassen wird die Grillhütte nur an volljährige Personen überlassen, die die volle Verantwortung während der Nutzungsdauer tragen und für evtl. Beschädigungen aufkommen.
- 4.2 Eine Weitergabe der überlassenen Räumlichkeiten, auch teilweise, an Dritte ist nicht zulässig.

- 4.3. Die Überlassung der Grillhütte an Gewerbetreibende zur kommerziellen Nutzung ist ausgeschlossen. Gleiches gilt, wenn durch die Veranstaltung eine erhebliche Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Gefährdung für das Gebäude oder die Einrichtung zu erwarten ist. Bei Verstoß erhebt die Gemeinde ein Strafentgelt in Höhe von 1.000 €.
- 4.4 Der Veranstalter wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass kein Telefon vorhanden ist.

5. Pflichten des Veranstalters

5.1 Übergabe

Die Übergabe der Anlage erfolgt am Tage der Inanspruchnahme frühestens um 10.30 Uhr, die Rückgabe der gereinigten Anlage erfolgt am Tage nach der Inanspruchnahme spätestens um 10.30 Uhr. Ein Verstoß gegen die Überlassungszeit sowie den vereinbarten Rückgabetermin, wird mit einer Gebühr in Höhe des Nutzungsentgeltes für einen Tag (78,00 €) geahndet.

Bei Verlust der Schlüssel wird die Sicherheitsleistung einbehalten.

Es erfolgt eine Endabnahme durch den beauftragten Platzwart der Gemeinde.

5.2 Weitere Pflichten des Veranstalters

Der Veranstalter verpflichtet sich, unzumutbare Lärmbelästigungen zu vermeiden und musikalische Darbietungen in angemessener Lautstärke durchzuführen. Veranstaltungen mit Musikdarbietungen und ähnlichen Freizeidlärm verursachende Aktivitäten müssen spätestens um 24.00 Uhr beendet sein. Vor, während und nach der Veranstaltung ist für Ruhe, Ordnung und Sauberkeit zu sorgen. Die Möbel, Geräte und sonstigen Einrichtungsgegenstände sind sachgerecht und pfleglich zu behandeln.

Der vorhandene Holzkohlegrill ist ausschließlich unter der im Dach vorgesehenen Abzugsöffnung zu betreiben.

Die Grillhütte und Ihre Nebenräume (WC-Anlage, Wirtschaftsraum) sind im ordnungsgemäßen Zustand zu hinterlassen. Hierzu gehört insbesondere das Einsammeln und richtige Sortieren des Mülls, das Reinigen des Grillrostes, die Beseitigung von Holzkohle- und Ascheresten, das Reinigen des Wirtschaftsraumes mit den sich darin befindlichen Gerätschaften und Einrichtungsgegenständen, das Fegen des Außenbereiches um die Anlage herum und das Reinigen der WC-Anlage. Sollten die Räumlichkeiten und Einrichtungsgegenstände nicht ordnungsgemäß gereinigt verlassen werden, veranlasst dies die Gemeindeverwaltung auf Kosten des Veranstalters.

Entstandene Schäden am Gebäude, an Inventar und Einrichtungsgegenständen sowie im Außenbereich sind der Gemeindeverwaltung bzw. dessen beauftragtem Platzwart bei Rückgabe der Schlüssel anzuzeigen. Die Reparaturkosten trägt der Veranstalter.

Nach Beendigung der Veranstaltung sind sämtliche Türen zu verschließen, der angefallene Müll zu entsorgen und die Beleuchtung auszuschalten.

6. Benutzung/Gebühren

Für die Benutzung der Bäretreier – Grillhütte werden folgende Gebühren erhoben:

Nutzungsentgelt, Kautions- und Nebenkosten	Durmshheimer Vereine, die beim 1. „BT-Fest“ mitgewirkt haben/Tag	andere ortsansässige Privatpersonen und andere Vereine und Gruppen /Tag	auswärtige Vereine, Gruppen und Privatpersonen/Tag
Nutzungsentgelt	keine	78,00 €	153,00 €
Nebenkosten Strom, Wasser, Grubenleerung (Abwasser), Müll	102,00 €	102,00 €	102,00 €
Sicherheitsleistung (Kautions)	250,00 €	250,00 €	250,00 €

7. Rücktritt vom Überlassungsvertrag

- 7.1 Die Gemeinde Durmersheim hat bei Vorliegen eines wichtigen Grundes jederzeit das Recht, den Überlassungsvertrag zu widerrufen. Dem Veranstalter stehen wegen des Rücktritts der Gemeinde vom Überlassungsvertrag keine Ersatzansprüche zu. Gleiches gilt auch, wenn durch höhere Gewalt oder durch aufgetretene Schäden an der Grillhütte eine Benutzung unmöglich wurde.
- 7.2 Ein Rücktritt vom Überlassungsvertrag durch den Veranstalter ist der Gemeindeverwaltung, Liegenschaftsamt Herrn Prungel, spätestens vier Wochen vor Veranstaltungstermin schriftlich mitzuteilen. Erfolgt der Rücktritt zu einem späteren Zeitpunkt, wird das vereinbarte Nutzungsentgelt als Einnahmeausfall einbehalten. Wurde kein Nutzungsentgelt erhoben (örtliche Vereine, die beim 1. BT-Fest mitgewirkt haben), so ist der Mindestmietpreis (78,00 €/Tag) als Einnahmeausfall zu entrichten.
- 7.3 Bei mehrmaligen groben Verstößen gegen diese Benutzungsordnung ist die Gemeindeverwaltung berechtigt, den jeweiligen Benutzer von einer weiteren Überlassung zeitweise oder ganz auszuschließen. Vorsätzliche Sachbeschädigungen haben das sofortige Hausverbot zur Folge.

8. Verbote

Allen Benutzern der Grillhütte wird ausdrücklich untersagt:

1. Grillgeräte jeglicher Art außerhalb des überdachten Hüttenbereiches zu benutzen, Der vorhandene Holzkohlegrill ist ausschließlich unter der im Dach vorgesehenen Abzugsöffnung zu betreiben.
2. im Wald und im Bereich der Grillhütte ein offenes Feuer zu entfachen,
3. im Wirtschaftsraum zu übernachten,
4. bauliche Anlagen oder Ergänzungsbauten an oder bei der Grillhütte zu errichten,
5. vorübergehende Einrichtungen oder zusätzliche Überdachungen anzubringen,
6. die angebrachte Plane oder Pergola zu beschädigen oder zu entfernen.

9. Haftungsausschluss

- 9.1 Der Veranstalter stellt die Gemeinde Durmersheim von etwaigen Haftpflichtansprüchen gegenüber seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltung und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der Grillhütte, der dazugehörigen Räumlichkeiten, Einrichtungen und Einrichtungsgegenstände, Geräte sowie der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen. Hierunter fallen auch Haftpflichtansprüche, die sich aus einer Verletzung der Verkehrssicherungspflicht der Zugangswege zu den Räumlichkeiten der Grillhütte ergeben.
- Für Unfälle, die durch unterlassene oder mangelhaft wahrgenommene Verkehrssicherungspflicht entstehen, haftet der Veranstalter.
- 9.2. Eine Schadensersatzpflicht der Gemeinde Durmersheim für vom Benutzer oder Veranstalter mitgebrachte Gegenstände, Wertsachen, Kleidungsstücke und Geräte, die beschädigt wurden oder abhandengekommen sind, ist ausgeschlossen.
- 9.3. Von dieser Benutzungsordnung bleibt die Haftung der Gemeinde Durmersheim als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gem. § 836 BGB unberührt.
- 9.4 Der Veranstalter haftet für alle Schäden, die der Gemeinde Durmersheim an den überlassenen Anlagen, Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch seine Nutzung der Grillhütte entstehen. Der Veranstalter ist verpflichtet, der Gemeinde Durmersheim unverzüglich alle aufgetretenen Schäden zu melden.
Die Haftung umfasst auch eventuelle Folgeschäden wie z.B. Schäden die durch einen Waldbrand entstanden sind, der aufgrund nicht ordnungsgemäßer Nutzung der Bäretreier-Grillhütte verursacht wurde.
- 9.5 Die Gemeinde Durmersheim kann den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung, die auch Miet-, Sach- und Obhutschäden abdeckt, beim Abschluss des Überlassungsvertrages fordern. Durch diese Versicherung sollen auch die Freistellungsansprüche abgedeckt sein.